Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 19. **Neuenbürg,** Mittwoch den 7. März **1866.**

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonnirt man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Da die auf den 1. März verfallenen Berichte über die Aenderungen in dem Bestand der Steuer-Objekte erst von 4 Gemeinden eingekommen sind, so werden die Gemeinderäthe unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. März 1845, Amtsblatt S. 87, erinnert, die Berichte in Bälde einzusenden.

Den 6. März 1866.

K. Oberamt.
Bätzner.

Neuenbürg.

Die Mitglieder des Amtsversammlungsausschußes werden zu einer Sitzung auf

Donnerstag den 15. März,
Nachmittags 2½ Uhr,

hieher einberufen.

Den 6. März 1866.

K. Oberamt.
Bätzner.

Neuenbürg.

Erneuerte Aufforderung zur Anmeldung der Handelsfirmen.

Diejenigen Angehörigen des Handelsstandes im diesseitigen Bezirke, welche ihre Firmen seither nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieses ungesäumt und bis zum 15. d. Mts. zu thun, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Säumigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden müßten.

Den 3. März 1866.

K. Oberamts-Gericht.
Römer.

Neuenbürg.

Aufruf an einen Verschollenen.

Christian Reichstetter von Engelsbrand, geb. den 18. Febr. 1795 Sohn des † Friedrich Reichstetter, gewesenen Bauern von da, ist längst verschollen und hätte, wenn er noch am Leben wäre, das 70. Lebens-Jahr zurückgelegt.

Es ergeht daher an den Verschollenen oder seine etwaigen Leibes-Erben hiermit die Aufforderung, sich innerhalb 90 Tagen dahier zu melden und sein auf 190 fl. sich belaufendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und das seinem Sohne Christian Reichstetter, Bauer in Engelsbrand als Präsumtiv-Erben unterm 20. März 1859 eventuell ausgefolgte Vermögen letzterem definitiv zugetheilt werden würde.

So beschlossen im Königl. Oberamts-Gerichte Neuenbürg, den 20. Febr. 1866.

Oberamts-Richter
Römer.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Den 10. März, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus in Liebenzell:

3 St. Eichen-Stammholz,
1297 „ Nadelholz- Lang- und Klotzholz

aus den Staatswaldungen Rollmiß, Badwald, Allmand, Hochholz, Bühlwald und Haasenrain;

321 St. Nadelholz- Lang- und Klotzholz (Scheidholz),

aus den Staatswaldungen links der Nagold.

Neuenbürg, den 27. Febr. 1866.

K. Forstamt.
Lang.

Loffenau.

Holz-Verkauf.

Aus den hiesigen Gemeindewaldungen, am Freitag den 9. März d. J., Morgens 9 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung, auf hiesigem Rathhaus:

236 Stück Gerüststangen,
2742 „ Hopfenstangen,
339 „ Baumstückel.

Den 3. März 1866.

Schultheißenamt.
Dechsle.

Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft:

29 St. eichenes Langholz mit 262 Cub.'
77 „ tannenes „ „ 1284 Cub.'

Samstag den 10. März, Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus.

Den 5. März 1866.

Waldmeister-Amt.

Arnbach.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des kürzlich gestorbenen jung Gottlieb Bauer, Bauern und Fuhrmanns von hier, werden zur Angabe ihrer Ansprüche an dessen Verlassenschaft binnen 15 Tagen unter

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

dem Bemerken hiemit aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 1. März 1866.

Waisengericht.
Vorstand Höll.

Unterlengenhardt.

Gläubiger-Aufforderung und Warnung.

Johann Georg Rathfelder, Kohlenbrenner von hier hat seine sämmtliche Liegenschaft verkauft und wurde der Kaufschilling mit Beschlag belegt. Da man vermuthet, derselbe habe im Oberamtsbezirk hierorts unbekannte Schulden contrahirt, werden alle Diejenigen, welche eine Forderung an gedachten Rathfelder zu machen haben sollten, hiermit aufgefordert, dieselben binnen

15 Tagen

bei dem Unterzeichneten geltend zu machen um den Kaufschilling mit Sicherheit verweisen zu können, andernfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich will man hiermit Jedermann, namentlich die Wirthe gewarnt haben, dem Rathfelder etwas anzuborgen, da keine weitere Zahlungshilfe zu erwarten ist.

Den 27. Febr. 1866.

Gemeinderath.
Vorstand:
Schultheiß Roller.

Oberlengenhardt.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 7. März d. J., Nachmittags 1 Uhr verkauft die hiesige Gemeinde 350 Stämme Bauholz auf dem Rathhaus um baare Zahlung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Oberlengenhardt, den 27. Febr. 1866.

Schultheiß Stahl.

Privatnachrichten.

Calmbach.

Wer noch Forderungen an meinen sel. Mann hat, wolle solche spätestens bis Ende dies Monats geltend machen; ebenso werden Diejenigen, welche Zahlungen an mich zu leisten haben, um gefällige Berichtigung ersucht.

Louis Schweigle's Wittwe.

Wildbad.

Einen ordentlichen starken jungen Menschen nimmt unter billigen Bedingungen und guter Behandlung in die Lehre.

Schmiedmeister Krauß.

Neuenbürg.

Ein Logis von einigen Zimmern hat sogleich oder bis Georgii zu vermiethen.

A. Bozenhardt.

Neuenbürg.

Ein Zimmer für einen ledigen Herrn ist zu vermiethen bei

Joseph Winter, Schlosser.

Neuenbürg,

25 bis 30 Ztr. Heu hat zu verkaufen.

J. M. Weik, Dreher.

Neuenbürg.

400 fl. Pflegschaftsgeld leiht gegen gesetzliche Sicherheit aus

Gustav Lustnauer.

Neuenbürg.

Eine geschlossene Kammer wird zu miethen gesucht. Näheres bei

Gustav Lustnauer.

Gefundenes.

Auf der südlichen Seite des Schloßberges wurde ein hohler goldener Ring gefunden, der binnen 15. Tagen in Empfang genommen werden kann; bei wem, sagt die Red. d. Blattes.

Eingesendet.

Neuenbürg. Es verweilt seit einigen Monaten ein Photograph aus Calw hier dessen Leistungen wirklich alle Anerkennung verdienen. Da seine Preise gegenüber andern Photographen sehr nieder gestellt sind, und die günstige Gelegenheit sich nicht so bald wieder bieten dürfte, möchte Einsender dieses die Bewohner der Umgegend darauf aufmerksam machen.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1865, betreffend die Einführung einer freiwilligen Prüfung in den Baugewerben.

An der Stelle der bisher in einzelnen Bezirken Statt gehabten Prüfungen in den Baugewerben, welche in dem Jahre 1866 letztmals vorgenommen werden, wird durch diese Verfügung Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbaumeisters, Oberfeuerschauers, Oberamtswegmeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen, oder eines Gebäudetaxators für die Gebäude-Versicherung, sowie für andere derartige Stellen im Baudienst durch Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, Gelegenheit hiezu durch die Einrichtung einer besondern Prüfung in den Baugewerben geboten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel jedes Jahr im Monat März in Stuttgart. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Vorstands der gewerblichen Centralstelle aus Lehrern der Baugewerkeschule und aus praktischen Bautechnikern. Sie wird durch das Ministerium des Innern bestellt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind im Jahr 1866 vor dem 15. März, in den künftigen Jahren vor dem 1. Februar bei dem Vorsteheramt der Baugewerkeschule oder dem Oberamt des Aufenthaltsorts einzureichen, und von diesen der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen.

Der Kandidat hat sich bei der Meldung auszuweisen:

1) über das zurückgelegte 21. Lebensjahr,
2) über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts,
3) über gute Aufführung und
4) einen seinem Berufe entsprechenden theo-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

retischen und praktischen Bildungsgang.

Der Meldung sind einige Zeichnungen beizulegen, welche nach amtlicher Beurkundung durch den Kandidaten gefertigt sind.

Die Prüfung, welche 2 bis höchstens 3 Wochen dauert, ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche. Der Kandidat hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche nothwendig sind, um Plane und Ueberschläge auch für größere und schwierige Bauwesen in der Ausdehnung auf sämmtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen, und deren Ausführung in dem bemerkten Umfang zu leiten.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erlangen hiedurch das Prädikat „Werkmeister".

Die mit Erfolg geprüften Kandidaten erhalten hierüber ein Zeugniß und es werden ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufhebung der Brod- und Fleischtaxe ist die Residenz Stuttgart dem übrigen Lande vorangegangen. Man ging davon aus, daß eine gesunde Concurrenz der beste Regulator der Preise sei. Allein sei es nun, daß die Concurrenz keine gesunde war, oder daß die Sache einen verborgenen Haken hatte: es ergab sich bald, daß die Brod- und Fleischpreise durchschnittlich um 2—3 kr. höher waren, als sie es nach Maßgabe der zu Grunde gelegten früheren Taxberechnung hätten sein sollen. Daß dieß nicht die Absicht bei Aufhebung der Taxe sein konnte, liegt wohl auf der Hand. Die Handels- u. Gewerbekammer richtet nun an die Gewerbe- und ähnlichen Vereine des Landes die Frage: worauf diese Erscheinung beruhe, und ob dieselbe etwa darauf hinweise zur Taxirung von Fleisch und Brod zurückzugreifen? Wie ich höre, wird diese Frage hauptsächlich dahin beantwortet werden: es sei das Absehen auf die Herstellung einer kräftigen Concurrenz zu richten. Und in der That dafür, daß dieß der richtige Weg ist, läßt sich ein Beispiel aus der jüngsten Erfahrung anführen. Kaum ist die Brodfabrik bei Heslach entstanden, die täglich mehr als 3000 Laibe Brod zu produciren vermag und Niederlagen in verschiedenen Theilen der Stadt unterhält, so ist auch ein Weichen der Brodpreise bemerklich.

Die nach dem Gesetz vom 2. Januar 1864 auszuhebenden 4600 Rekruten sind unter die Oberamtsbezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen vertheilt worden und es trifft die Oberämter: Calw bei 255 Militärpflichtigen 66 Rekruten, Nagold bei 325 Militärpfl. 85 Rekruten, Neuenbürg bei 274 Militärpfl. 71 Rekruten, Maulbronn bei 260 Militärpfl. 68 Rekruten.

Stuttgart, 27. Febr. Das Regierungsblatt Nr. 4 enthält die Verfügung des Departements des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verlängerung des zweijährigen Kursus in den Schullehrerseminarien, sowie die Verfügung, betreffend die Bildung der Schulpräparanden.

Stuttgart, 27. Febr. In der verflossenen Woche fanden bei dem K. Justizministerium Kommissionsberathungen über eine neue Justizorganisation statt. Es waren hierzu neben einer Anzahl von Beamten des Justizdepartements auch mehrere Mitglieder der Ständeversammlung zugezogen. Unter Beachtung der in dieser Versammlung kund gegebenen Ansichten wird nun in kürzester Zeit von dem Justizministerium der Entwurf eines Justiz-Organisationsgesetzes Seiner Majestät dem Könige vorgelegt werden, um dem Geheimenrathe zu verfassungsmäßiger Begutachtung zugewiesen und sodann zur Berathung auf dem nächsten Landtag an die Stände gebracht zu werden. In gleicher Weise soll sofort an die Feststellung der Entwürfe einer Civil- und einer Strafprozeßordnung gegangen werden, für welche beide bekanntlich schon umfassende Arbeiten vorliegen.

In Wildberg ist eine Telegraphenstation eröffnet und mit beschränktem Tagdienst für den allgemeinen telegraphischen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Zum Schutz der Vögel.

Die ärgsten Feinde unserer kleinen Sänger, namentlich derer, die nicht in Höhlen brüten, sondern ihre Nester frei auf Bäume oder Sträucher bauen, wie die Buchfinken, Distelfinken, Schwarzköpfe u. s. w. sind unstreitig die Elstern und Heher, oder wie man sie bei uns nennt, die Häzen und die Hähren.

Umsonst freut sich der Freund der Natur, der mit Vergnügen bemerkt, daß auf einem Baum seines Gartens ein Finken-Paar sich zutraulich ein niedliches Nest baut, ohne sich durch die fröhlichen Kinder des Hauses, die jubelnd zuschauen, im mindesten stören zu lassen, auf die Zeit, da die Jungen aus den gelegten Eiern ausschlüpfen werden. Ehe er sichs versieht und während er noch schläft, kommt in früher Morgenstunde eine diebische Häze oder eine gierige Hähre, frißt die leckern Eier oder die eben ausgeschlüpften Jungen und spottet noch fortfliegend mit heiserem Geschrei der beraubten Eltern, die zu spät durch ein anhaltendes, wehmüthiges „Dieb, Dieb" ihrem Gönner verkünden, was ihnen Arges wiederfahren ist. — Wo aber diese verwegenen Räuber, die hier zu Lande überaus zahlreich sind, Einmal einen unerwarteten Besuch abgestattet haben, da stellen sie sich von Zeit zu Zeit wieder ein; mit ihren scharfen Augen entdecken sie im Vorbeifliegen jedes Nest und wäre es auch noch so verstellt in einer Astgabel, oder auf einem mit jungen Zweigen überwachsenen Knorren, oder zwischen den Zweigen eines Strauches angebracht und rauben und morden unbarmherzig trotz alles Lärmens und Schreiens der überfallenen alten Vögel. — Dieser kecken Unholde los zu werden, gibt es kein anderes Mittel, als daß man sie wegschießt und dazu dürfte jetzt gerade die günstige Zeit kommen. Sowohl Häzen, als Hähren fangen nämlich frühe im Jahre an, ihre Nester zu bauen und lassen während dieses Geschäfts den Jäger näher herankommen, als es zu andern Zeiten der Fall ist. Die Häzen suchen sich zu ihrem Nestbau, nicht selten ganz in der Nähe der menschlichen Wohnungen, einen etwa 20—30 jährigen mit jungen Eichen oder Buchen gemischter Nadelwald, wo sie zwischen dem dichten Gezweig der Rothtannen nahe dem Gipfel ihre Nester sehr versteckt anzubringen wissen. Das Letztere thun auch die Hähren; nur bauen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

sie ihre Nester in der Regel nicht so hoch, sondern niedriger, aber meist so, daß nur ein geübtes Auge sie entdeckt. — Diese Schlupfwinkel aufzusuchen und die Nester zu erspähen, dürfte gerade keine große Kunst sein und ein gewandter Schüze, der sein Rohr gut zu handhaben weiß, wird dieselben bald von den Räubern säubern. —

Möchten nun die hohen Behörden, denen es zusteht, die Wegschießung schädlicher Vögel anzuordnen, sich dazu herbeilassen, tüchtige Männer von denen man versichert ist, daß sie nicht unnöthiger Weise andern Vögeln z. B. Spechten, Eulen u. s. w. ans Leben gehen, mit dem Geschäft der Vertilgung der räuberischen Häzen und Hähren beauftragen und zur Belebung ihres Eifers und als Entschädigung für Mühe und Schießbedarf ein Schußgeld für jeden erlegten und eingelieferten Räuber aussetzen! Der Dank der kleinen, von ihren Peinigern erlösten Vögel wird nicht ausbleiben und stattet denselzum Voraus ab

Ein Mitglied des Thierschutz-Vereins.

Gedanken über Feuerversicherung.

Kommt der hinkende Bote aus Lahr neulich durch ein Dorf, da standen auf der Brandstätte vor 3 Häusern die armen obdachlosen Menschen und rangen jammernd und heulend die Hände oder starrten thränenlos in die glimmende Asche ihrer Habe. Gestern noch wohlhabend und glücklich, heute elende Bettler, der allgemeinen Mildthätigkeit verfallen, denn es war nichts versichert. Da bemächtigte sich des Hinkenden ein wahrer Grimm, es drängte ihn, den Elenden auf der Brandstätte ihrer eigenen Häuser zuzurufen: „Ja, jammert und heulet nur, Ihr Familienväter, jammert und heulet nur, da Gott Euch gestraft hat ob Eurer Gewissenlosigkeit und Eures sträflichen Leichtsinns; jammert und heulet, denn Ihr seid die Mörder des Glückes und des Wohlstandes Eurer Familien! In Eurer Hand lag es, Ihr durftet das Jahr hindurch nur einigemal weniger in das Wirthshaus oder auf die Kegelbahn gehen, so konntet Ihr mit den paar ersparten Batzen Euch versichern, und Eure Häuser und Eure Habe, die heute ein rauchender Trümmerhaufen sind, würden Morgen wieder neu erstehen. So aber seid Ihr Bettler durch eigenes Verschulden! Schande über Euch!"

Verdient hätten sie's, daß man mit den Unglücklichen also gesprochen hätte; der Hinkende hat's aber doch nicht gethan, denn auch das selbstverschuldete Unglück hat Anspruch auf Mitleid; er hat sich aber erinnert, daß er noch ein Plätzlein in seinem Kalender übrig habe und das nahm er sich vor zu benutzen, und noch einmal ein mahnendes Wort an seine Mitbürger zu richten.

Zu welchem Zwecke versichert man sich? Wie männiglich bekannt, einfach darum, um für unvorhergesehene Unglücksfälle, als da sind: Brand, Hagelschlag, Wassersnoth, ja selbst der Tod, einen entsprechenden Ersatz in Geld zu erhalten, und sich und seine Familie vor Noth und Elend zu bewahren. Mancher Bürger und Bauer denkt aber: „Ah, zu was? Mich wird's doch nicht gerade treffen? Man stirbt nicht alle Tage und warum sollte gerade mein Haus verbrennen? Und gehagelt hat's auch schon lange nicht mehr! Oder er denkt gar nichts, oder ist zu faul, sich versichern zu lassen, oder er verschiebt's oder er ist zu geizig — bis die Sturmglocke tönt und in seinem brennenden Hause mit Flammenschrift geschrieben sieht: Zu spät! Wenn dann Haus und Hof verbrannt sind, dann möchte der Bauer vielleicht sein einziges gerettetes Kühlein verkaufen, um mit dem Erlöse sich versichern zu lassen, jetzt, da nichts mehr zu versichern ist.

Die Abgebrannten werden freilich nicht verhungern, das Mitleid ihrer Mitbürger wird ihnen ein Stücklein Brod zuwerfen und ein paar Lumpen, um ihre Blösen zu decken, aber der gestern wohlhabende Mann ist heute ein Bettler, durch eigene Schuld und der Fluch dieses Gedankens wird ihn verfolgen durch sein ganzes Leben hindurch. Mit dem Zufall zu spekuliren und seine und seiner Familie Existenz von einem Streichhölzlein abhängig zu machen, das zufällig die Scheuer anzündet, ist frevelhafter Leichtsinn, ist ein Verbrechen, zumal, da man mit einem kleinen Opfer sich das Recht erkaufen kann, gegen jeden Zufall gesichert da zu stehen und keiner Gnade und keines Mitleid's zu bedürfen. Und mit diesem sogenannten Zufall ist es ein eigenes Ding, und seitdem die Statistik, eine noch neue, aber sehr segensreiche Wissenschaft erfunden ist, hat sich deutlich gezeigt, daß es eigentlich gar keinen Zufall gibt. Selbst in dem, was wir Zufall nennen, herrscht ein strenges Gesetz, und es ist durch jahrelange Erfahrung nachgewiesen, daß z. B. von 1000 Bauernhöfen eben so gewiß jährlich 6—8 abbrennen, als zwei mal zwei vier ist, und jeder dieser 1000 Höfe läuft Gefahr, unter diesen 8 abgebrannten zu sein.

Darum: Wer nicht gewissenlos handeln will an seiner Familie, der lasse die Sonne nicht untergehen, es sei denn, daß er vorher sein Hab und Gut gegen Feuersgefahr versichert habe.

(Papiergeld, welches in nächster Zeit einzulösen ist.) [N. F. Z.] Die folgenden Papiergeldsorten sind zwar bereits verfallen, werden jedoch noch bis zu den speziell genannten Terminen eingelöst!

Anhalt-Dessauische Landesbanknoten vom 2. Januar 1847 à 1 und 5 Thlr. verfallen am 15. Juli resp. 15. Mai 1865 einlösbar noch bis zum 1. Juli 1866.

Oesterreichische Conventions-Münz-Banknoten a. W. à 1, 2, 5, 10, 50, 100, 1000 fl. verfallen am 31. März 1861, noch einlösbar bis 31. Dezember 1866 bei der Nationalbank in Wien.

Oesterreichische Banknoten à 10 fl. vom 1. Januar 1858 à 100 fl. vom 1. März 1858, verfallen am 30. November 1865 resp. am 31. Dezember 1864; noch einlösbar auf schriftliches Ersuchen bei der Nationalbank in Wien.

Preußische Kassenanweisungen à 1 und 5 Thlr. vom 2. Januar 1835 und Preußische Darlehenskassenscheine à 1 und 5 Thlr. vom 15. April 1848; noch bis auf Weiteres einlösbar bei der Hauptstaatskasse in Berlin.

Polnische Bankscheine à 1 Rubel, verfallen am 28. Februar 1861; noch bis auf Weiteres einlösbar bei der Polnischen Bank in Warschau.

Schwarzburg-Sondershausensche Zehn-Thalerscheine, verfallen am 30. November 1860; bis auf Weiteres noch einlösbar bei der Staatskasse in Sondershausen.

Weimarische Kassenanweisungen à 1 und 5 Thlr. vom 27. August 1847, verfallen am 31. Mai 1861; bis auf Weiteres noch gegen neue bei der Hauptstaatskasse zu Weimar umzutauschen.

(Mit einer Beilage.)

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Meeh in Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw